

Studienordnung der Universität des Saarlandes

für die Studiengänge

5

**Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13)
(LAG),**

Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und

10

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)

Präambel

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die
15 Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt S.....),
aufgrund §... des Lehrerbildungsgesetzes vom ... (Amtsblatt S. ...) und auf der Grundlage der
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Hauptschulen und
Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) und für das Lehramt an beruflichen
20 Schulen vom (Amtsblatt S. ...) folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge
erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
hiermit verkündet wird:

Inhalt

	§ 1 Geltungsbereich	
	§ 2 Studienbeginn	
5	§ 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen	
	§ 4 Fächer und Fachkombinationen	
	§ 5 Beteiligte Disziplinen und ihre Anteile am Studiumumfang	
	§ 6 Schulpraktika	
	§ 7 Auslandsaufenthalt	
10	§ 8 Studienplan	
	§ 9 Studienberatung	
	§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	
	Informationen zur Ersten Staatsprüfung	
15		
	Anlage	
20	Fachspezifische Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)	

- die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen,
 - Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
 - sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
 - Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen,
 - sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbständig einzuarbeiten.
- 5
- (5) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.
- 10
- (6) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,
- Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.
- 15
- (7) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen werden in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung ausgeführt.
- 20
- 25
- 30
- 35

§ 4 Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie und das Studium von zwei Lehramtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Lehramtsfächer beinhaltet
5 fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Berufliche Fachrichtung: Elektrotechnik¹, Informatik, Mechatronik¹, Metalltechnik¹

10 Allgemein bildende Fächer: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport.

Die Kombination muss aus einem beruflichen und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit dem beruflichen Fach Informatik kombiniert werden.

15 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG)

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde², Französisch, Geschichte², Informatik³, Italienisch, Bildende Kunst⁴, Latein⁵, Mathematik, Musik⁶, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Spanisch, Sport.

- Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH)

20 Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst⁴, Mathematik, Musik⁶, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Sport.

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst⁴, Mathematik, Musik⁶, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Sport.

25 (3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß den entsprechenden staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem

¹ Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft importiert.

² Diese Fächer können auch im Rahmen des bilingualen deutsch-französischen Studiums (BDFS) studiert werden.

³ Das Fach Informatik LAG kann in der Regel nur in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

⁴ Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

⁵ Im Anschluss an das 1. Staatsexamen im Fach Latein kann im Rahmen eines Aufbaustudiums (mit Zertifikatsprüfung) Griechisch als Erweiterungsfach studiert werden.

⁶ Das Fach Musik wird an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Musik Saar studiert, wobei die musikwissenschaftlichen Anteile an der Universität des Saarlandes studiert werden.

⁷ Die Fächer evangelische und katholische Religion können nicht kombiniert werden.

Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

§ 5 Beteiligte Disziplinen und ihr Anteil am Studiumumfang

- 5 (1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form (vgl. § 5 der Prüfungsordnung).
- (2) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt
- für das LAB: 10 Semester,
 - für das LAG: 10 Semester,
- 10 - für das LAH: 8 Semester,
- für das LAR: 8 Semester.
- (3) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst
- für das LAB 300 Credit Points,
 - für das LAG 300 Credit Points,
- 15 - für das LAH 240 Credit Points,
- für das LAR 240 Credit Points.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	1. Fach-wiss.	1. Fach-didaktik	2. Fach-wiss.	2. Fach-didaktik	Erziehungs-wissenschaft/ Pädagogische Psychologie	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	117	25	63	25	48	(1)	22	300
LAG	90	25	90	25	48	(2)	22	300
LAH	63	25	63	25	48	(2)	16	240
LAR	63	25	63	25	48	(2)	16	240

- 20 ⁽¹⁾: bei LAB:
 fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Schule der SEK I; 3 Wochen berufliche Schule);
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
 36-wöchiges Betriebspraktikum.

- 25 ⁽²⁾: bei LAG, LAH und LAR:
 fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
 vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
 semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;

- 35 Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung nachzulesen.

- (3) Abweichend von dieser Vorgabe kann das Fach Musik im LAG in Kombination mit den Fächern Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden. Die vorgenannten Fächer können in diesem Fall abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LAR⁸ studiert werden. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben.
- (4) Die Credit Points des Orientierungspraktikums sind in den 48 Credit Points des Faches Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den jeweils 25 Credit Points der beiden Fachdidaktiken enthalten.
- (5) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vgl. §7 der Prüfungsordnung).

§ 6 Schulpraktika

- (1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. In ihnen sollen die Studierenden vor allem
- lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
 - das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
 - Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
 - Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
 - Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiter zu entwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.
- (3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

⁸ Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 erworben.

- ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum im 1. Studienjahr, das an einer Grundschule (2 Wochen) und einer weiterführenden Schule (3 Wochen) abzuleisten ist; im Falle des Studiums LAB sind 2 Wochen an einer allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I und 3 Wochen an einer beruflichen Schule abzuleisten,
- 5 - in beiden Fächern je ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im 3. bis 5. Semester,
- in beiden Fächern je ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- 10 Der Besuch eines semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums setzt die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach dem erfolgreichen Besuch des entsprechenden semesterbegleitenden Praktikums des Faches absolviert werden.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung für die Schulpraktika.

15

§ 7 Auslandsaufenthalt

- (1) Studierenden der Lehramtsstudiengänge, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen, können die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (2) Für Studierende der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sind die jeweils präzisierten Regelungen in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes sowie die Vorgaben in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen maßgebend.
- (3) Zur Information und Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes wie auch die Lehrenden der jeweiligen
- 25 Fachrichtungen verpflichtet. Mit Ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf
- 30 der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:
- die zu studierenden Module und Modulelemente,
 - den Umfang der Module/Modulteile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
 - eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die
- 35 Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.
- (2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin und dem Zentrum für Lehrerbildung anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

5

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung des Studienzentrums der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

10

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle der Universität des Saarlandes.

15

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberater/-innen, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

20

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

25

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes aufnehmen.

30

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung der modularisierten Lehramtsstudiengänge haben Studierende mit dem Studienziel Staatsexamen (nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom 03. bzw. 05. Oktober 2004) die Möglichkeit, in angebotene Fachsemester des jeweiligen modularisierten Lehramtsstudiengangs zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs äquivalent sind.

35

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom 03. bzw. 05. Oktober 2004 absolvieren, können dieses spätestens im Wintersemester 2012/2013 abschließen, wenn sie die Studiengänge LAH oder LAR studieren, oder im Wintersemester 2013/2014, wenn sie die Studiengänge LAB oder LAG studieren. Die Zwischenprüfung kann spätestens im Wintersemester 2010/2011 abgelegt werden. Danach gelten allein die Prüfungsbestimmungen des modularisierten Lehramtsstudiums.

Die folgenden Informationen sollen nicht beraten werden, sondern werden in den zukünftigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft festgelegt.

5

Informationen zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass

10

1. in beiden Fächern und im Fach Erziehungswissenschaft / Pädagogische Psychologie alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die erforderlichen Credit Points erreicht sind;

2. die Wissenschaftliche Arbeit bestanden ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist frühestens mit der Abgabe der Wissenschaftlichen Arbeit und spätestens zwei Jahre nach Ablegen der letzten

15

studienbegleitenden Prüfung schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Erste Staatsprüfung umfasst in jedem der beiden Fächer und ihren Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von je 40 Minuten Dauer.

20

(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Gewichtung: 80%) sowie aus der Note der Abschlussprüfung (Gewichtung: 20%).

(5) Näheres hierzu wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen und in der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Lehramtsstudiengänge geregelt.

25

Fachspezifische Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung

**für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
5 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13)
(LAG),
Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und
Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)**

10
Gliederung

1. Chemie [LAB, LAG, LAH, LAR]
- 15 2. Deutsch [LAB, LAG, LAH, LAR]
3. Elektrotechnik [LAB]
4. Englisch [LAB, LAG, LAH, LAR]
5. Erdkunde [LAG, LAH, LAR]
6. Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie [LAB, LAG, LAH, LAR]
- 20 7. Evangelische Religion [LAB, LAG, LAH, LAR]
8. Französisch [LAB, LAG, LAH, LAR]
9. Geschichte [LAG, LAH, LAR]
10. Informatik [LAB, LAG]
11. Italienisch [LAG]
- 25 12. Katholische Religion [LAB, LAG, LAH, LAR]
13. Latein [LAG]
14. Mathematik [LAB, LAG, LAH, LAR]
15. Mechatronik [LAB]
16. Metalltechnik [LAB]
- 30 17. Philosophie/Ethik [LAG]

18. Physik [LAB, LAG, LAH, LAR]

19. Spanisch [LAG]

20. Sport [LAB, LAG, LAH, LAR]

5 Fachspezifische Regelungen für die Lehramtsstudiengänge

Bildende Kunst und Musik:

21. Bildende Kunst [LAG, LAH, LAR]:

**Die fachspezifischen Regelungen des Faches Bildende Kunst werden in der
Ordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar.... geregelt.**

10 22. Musik [LAG, LAH, LAR]: